

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 08.01.2019 2018 im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die „**Kleine Zeitung GmbH & Co KG**“, Godallaplatz 1, 8010 Graz als Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Das Verfahren aufgrund einer möglichen Verletzung des Ehrenkodex für die Österreichische Presse, insbesondere dessen Punkt 2 (Genauigkeit), durch den Artikel „**Not begann mit einer Impfung**“, erschienen in der „Kleinen Zeitung“ vom 04.11.2018,

wird eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über die Leidensgeschichte eines Herrn K. berichtet. Der Anfang liege mehrere Jahre zurück: Damals sei der Mann zu einer Zeckenschutzimpfung gegangen, kurze Zeit später sei eine halbseitige Lähmung aufgetreten. Er sei gezwungen gewesen, seinen Beruf aufzugeben. Dem seien weitere Schicksalsschläge gefolgt, er könne inzwischen nur mehr breiige Nahrung zu sich nehmen und wenn die Schmerzen besonders stark seien, müsse er im Bett bleiben. Zuletzt habe er einen Wasserschaden im Badezimmer gehabt, wobei zwar die Versicherung einige der Kosten übernommen habe, die neuen Fliesen und die neue Einrichtung müsse er aber selbst zahlen. Die Hilfsaktion „Steirer helfen Steirern“ wolle ihm daher unter die Arme greifen.

Ein Leser kritisiert, dass die Zeckenschutzimpfung mit der Lähmung in Verbindung gebracht und ein kausaler Zusammenhang zwischen den beiden hergestellt werde. Zudem werde nicht erwähnt, wer diesen Zusammenhang festgestellt habe. Der Artikel sei nach Ansicht des Lesers lediglich dazu da, Angst vor Schutzimpfungen zu schüren.

Die betroffene Medieninhaberin hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, allerdings nicht rechtzeitig innerhalb der von der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates vorgesehenen Frist.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei „Steirer helfen Steirern“ um eine Spendenaktion handelt. Dabei werden regelmäßig persönliche Geschichten von Menschen veröffentlicht, die schwere Schicksalsschläge erlitten haben und für die Spenden gesammelt werden. Die Rubrik „Steirer helfen Steirern“ erscheint regelmäßig. Die Intention des Artikels liegt offensichtlich darin, die Öffentlichkeit über das Schicksal von Herrn K. zu informieren und ihm durch Spenden finanziell unter die Arme zu greifen.

Der Senat geht nicht davon aus, dass die Autorin des Artikels gezielt Angst vor Schutzimpfungen schüren wollte. Impfungen werden in dem Artikel nicht generell in Frage gestellt, sondern es wird lediglich die Geschichte des Herrn K. geschildert. Es ist auch nicht auszuschließen, dass in einem konkreten Einzelfall ein Impfschaden auftritt.

Der Senat ist sich bewusst, dass die Diskussion rund um das Thema „Impfen“ sehr heikel ist. Aus diesem Grund ist bei der Berichterstattung darüber entsprechend sensibel vorzugehen. Nach Ansicht des Senats wäre es besser gewesen, im Artikel anzuführen, ob von ärztlicher Seite ein Zusammenhang zwischen der Zeckenschutzimpfung und der Lähmung des Herrn K. festgestellt wurde oder ob es sich dabei lediglich um eine aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs geäußerte, aber nicht belegte Vermutung des Herrn K. handle. Die entsprechenden Aussagen hätten auch als Zitate des Herrn K. klarer gekennzeichnet werden können.

Der Senat ist der Ansicht, dass im gegenständlichen Fall zwar kein Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliegt, weist das Medium aufgrund der Sensibilität des Themas jedoch darauf hin, hier in Zukunft deutlicher zu formulieren.

Das Verfahren wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerfO somit **eingestellt**.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Mag.^a Andrea Komar
08.01.2019